

Laut Mitgliederversammlung am 23. 3. 2024
(Beschluss, Protokoll Nr. 8) erfolgte auch die
offizielle Genehmigung der REGELUNG
"Erwerb der MITGLIEDSCHAFT"



Laut § 6 der Vereinsstatuten sind folgende
"Abänderungen und Ergänzungen der Beitrittsbedingungen" möglich.
Die bereits praktizierten "REGELUNGEN" erlangen damit Rechtswirksamkeit:

Unverändert: Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen oder Organisationen werden, die diese Vereinsstatuten und die Rechtsordnung des Staates Österreich ausdrücklich und bedingungslos anerkennen.

Eigenverantwortliche Leiter von Sektionen oder von anderen Teilorganisationen des Vereines GDG sind automatisch auch stimmberechtigte Mitglieder des Vereines GDG, ebenso Personen die sich mit Guthaben am Dorfstunden POOL beteiligen.

Der formelle Beitritt als „Ordentliches Mitglied“ mit Stimmrecht ist prinzipiell Personen vorbehalten, die sich laufend AKTIV an der Organisation und an den Aktivitäten des Vereines GDG beteiligen und sich ausdrücklich um eine Mitgliedschaft bewerben, oder wenn sie vom Vorstand dazu eingeladen werden. Das gilt auch für Mitglieder von Sektionen oder von eigenständigen Teilorganisationen des Vereines GDG.

Unverändert: Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ordentliche Vereinsmitglieder, die sich ohne ausdrückliches Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand länger als sechs Monate nicht mehr an den Aktivitäten des Vereines beteiligt haben, verlieren automatisch ihren Rechtsanspruch als "Ordentliche Mitglieder" des Vereines GDG – sie können aber weiterhin "Außerordentliche Vereinsmitglieder" ohne Stimmrecht bleiben.

Personen die Dorfstunden-Wertkarten besitzen und diese für Tauschzwecke benutzen und die Statuten des Vereines **anerkennen**, werden vom Verein GDG automatisch als "Außerordentliche Mitglieder" ohne Stimmrecht anerkannt.